Stadt G l a d b e c k
Bebauungsplan Nr. 11a

Gebiet: Bülser Straße - Allinghofstraße
"Bergbaugebiet"
bestehend aus l Blatt zeichnerische Festsetzungen
und 2 Blatt textliche Festsetzungen

T e x t 1 i c h e F e s t s e t z u n g e n

2. Bauliche Gestaltung

2.2 Dachaufbauten, Drempel und Dachneigungen
Drempel von mehr als 25 cm und Dachaufbauten sind nicht zulässig. Die Traufausbildung benachbarter Gebäude muß einheitlich sein. Für jedes Haus wird auf dem Dach nur eine Gemeinschaftsantenne zugelassen.
Für das 8-geschossige Wohnhaus sowie die eingeschossigen Bungalows sind Flachdächer ohne überkragende Gesimsteile vorgeschrieben.

2.3 Äußere Gestaltung der Gebäude
Alle 1- und 2-geschossigen Wohnhäuser erhalten eine ganze oder teilweise Verklinkerung mit weißgrundigen bis lederfarbigen Ziegeln oder Klinkern. Das Verblendungsmaterial muss gruppenweise einheitlich sein. Die Fassaden des Hochhauses sollen durch hellfarbene Kratzputzfelder aufgelockert werden.

3. Garagen und Nebenanlagen

3.1 Garagen und Stellplätze
Keller- und Tiefgaragen sind nicht zulässig.
Die Garagen sind mit Betonflachdächern und in Massivbauweise auszuführen.
Holz- oder Blechgaragen sowie Eternitdächer sind nicht zugelassen.

3.2 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. l Bau NVO sind nicht zulässig.

4. Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
Im Bebauungsplan sind die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke unterteilt in:

4.1 nicht überbaubare Grundstücksflächen die landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind
Diese Flächen sind mit Blumen und Sträuchern, Rasen und Zierpflanzen derart anzulegen, daß die einzelnen Wohnbereiche sowohl untereinander als auch zur Straße hin abgeschirmt werden. Zäune und Mauern, ebenso Hecken über 0,80 m Höhe, sind innerhalb dieser Flächen unzulässig. Die Hauszugänge sollen aus Natursteinplatten oder einfarbigen Kunststeinplatten ausgeführt werden, bei Einzelgaragen sind Plattenstreifen in einer durchlaufenden Rasenfläche zulässig.

Ziffern 1 und 2.1 wurden aufgrund des Beschlusses des Rates vom 28.10.1968 gestrichen.
(Amtsblatt Nr. 39 vom 3.12.1968)

4.2 nicht überbaubare Grundstücksflächen ohne Festsetzung der Gestaltung
Die Begrenzung dieser Flächen ist mit einem Maschendraht- oder Spriegelzaun bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Eine beiderseitige heckenartige Abpflanzung wird empfohlen.

5. Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten, soweit sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

6. Aufzuhebende Festsetzungen
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden entgegenstehende Festsetzungen des seit dem 15. Juni 1963 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 aufgehoben.

Gladbeck, den 20. Dezember 1966

Städt.Oberverm.Rat

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung gemäss § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 17. Februar 1966 beschlossen.

Gladbeck, den 11. Januar 1967

Oberbürgermeister

Stadt 58 Gladbeck i. W.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.12.66 - 23.1.67 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Gladbeck, den 15. Februar 1967

Stadt 58 Gladbeck i. W.

Der Oberstadtdirektor
i.V.

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan am 17.April 1967 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) als Satzung beschlossen.

Gladbeck, den 23. Mai 1967

Oberbürgermeister

Stadt Gladbeck i. W.

Bürgermeister

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

vom 19. Juli 1967 Az.: 3-2252-67

Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.

Der Verbandsdirektor

i. A.:

Essen, den 2.8.1967

Baurat

SIEDLUNGSVERBAND-RUHRKOHLENBEZIRK · VERBANDSDIREKTOR · 3

Gehört zur Vfg. v. 1. 4. 1968

Az. I B 2-1251.4 (Gladbeck 11 a)

Landesbaubehörde Ruhr

Der Rat der Stadt Gladbeck folgte in seiner Sitzung am 28. Oktober 1968 den Auflagen der Landesbaubehörde Ruhr (Genehmigungsverfügung vom 1. April 1968).

Gladbeck, den 15. November 1968

Oberbürgermeister

Stadt Gladbeck i. W.

Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Landesbaubehörde Ruhr sowie die öffentliche Auslegung des Planes mit Begründung sind gemäß § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) im Amtsblatt Nr. 39 vom 3.12.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gladbeck, den 5. Dezember 1968

Der Oberstadtdirektor
I.V.

Stadtbaurat